

# Statuten

## European Mooney Pilots and Owners Association

Stand: 03. April 2009



---

## Name, Sitz und Zweck

---

### §1 Name

Unter dem Namen „**European Mooney Pilots and Owners Association**“ (EMPOA) besteht ein Verein im Sinn des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### §2 Sitz

Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### §3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für in den Statuten geregelte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Zusammenführung und Unterstützung von Mooney-Piloten und –Haltern
- Vertretung gemeinsamer Interessen von Mooney-Piloten und –Haltern
- Technische und fliegerische Aus- und Fortbildung von Piloten und Haltern

## Vereinsstruktur

---

### §4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Referate
- Beiräte

### §5 Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichts, der Rechnung und des Voranschlags.
2. Wahl und Entlastung des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung der Jahresbeiträge.
4. Behandlung von Geschäften, die ihr der Vorstand zuweist.
5. Änderung der Statuten.
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen und ist innerhalb der ersten 6 Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan mindestens 30 Tage voraus.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Anträge, die auf die Tagesordnungsliste gesetzt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschluss-

fähig. Ein Protokoll muss von jeder Versammlung angefertigt werden. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts Anderes beschließt.

Eine Änderung der Satzung erfordert die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern oder mindestens der Hälfte aller Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Jedes anwesende Mitglied darf für ein nicht anwesendes Mitglied das Stimmrecht ausüben, das schriftlich und mit Unterschrift übertragen werden muss.

## §6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:

- Einer/Einem Vorsitzenden (engl. President)
- Einer/Einem stellvertretenden / 2.Vorsitzenden (engl. Vice-President)
- Einer/Einem Kassier / Schatzmeister (engl. Treasurer)

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abberufen werden.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsstelle, die im Rahmen des Geschäftsreglements die administrativen Aufgaben wahrnimmt.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der außerhalb des üblichen Turnus gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

Aufgabe des Kassiers ist die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung des Vereins, sowie die Durchführung aller hiermit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten. Der Kassier ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Kassier seinen

Kassenbericht bekannt. Eine Prüfung der Bücher erfolgt durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren.

Scheidet der Kassier durch Tod, Amtsniederlegung oder aus einem sonstigen Grunde während seiner Amtsperiode aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden statt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Nachfolgers weiter.

## **§7 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei Personen zusammen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Es kann auch eine juristische Person (z.B. eine Treuhandgesellschaft) als Rechnungsrevisoren bestimmt werden.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie können während des Jahres Stichproben in die Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Die Rechnungsrevisoren werden im gleichen Zyklus wie der Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§8 Referate**

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Referate einrichten. Die Berufung/Abberufung von Referentinnen/Referenten erfolgt durch den Vorstand und ist auf die Amtszeit des Vorstandes begrenzt. Referentinnen/Referenten nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

## **§9 Beiräte**

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit können Beiräte berufen werden. Ein Beirat wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen und mit einer Aufgabe betraut. Beiratsmitglieder können Vereinsmitglieder aber auch sonstige Personen sein. Ein Beirat konstituiert sich selbst und wählt einen Sprecher. Die Amtszeit des Beirates endet regelmäßig mit der Amtsperiode des Vorstandes. Eine Verlängerung der Amtszeit der Beiratsmitglieder ist möglich.

## Mitgliedschaft

---

### §10 Mitgliederkategorien

Der Verein unterscheidet unter folgenden Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### §11 Aufnahme

Als ordentliche Mitglieder kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Einreichen einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Mit der Ehrenmitgliedschaft werden Personen ausgezeichnet, die sich durch besonderen Einsatz im Rahmen des Vereinszwecks verdient gemacht haben.

### §12 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt und in einer Gebührenordnung veröffentlicht. Die Mitgliederbeiträge sind unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu Beginn des Vereinsjahres fällig.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage nicht im Stande sind, die vollen Beiträge zu entrichten, diese auf Antrag, für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

Ehrenmitglieder sind von jeglichen Mitgliedsbeiträgen befreit.

Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke nähere Bestimmung treffen kann.

### §13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod.

Ein Vereinsaustritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung (Brief, Fax, Email) an den Vorstand.

Ein Mitglied kann von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Bei mehr als einjährigem Zahlungsrückstand eines

Mitgliedes kann der Vorstand nach erfolgloser Mahnung durch einstimmigen Beschluss das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

Vor dem Ausschluss kann eine Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand beantragt werden.

Austretende Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Finanzen

---

### §14 Haftung

Für Forderungen an den Verein haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Vorstand, insbesondere der Kassier haftet gegenüber dem Verein nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur bis zur Höhe des von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Jahresbeitrages. Jegliche weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Bei Veranstaltungen ist die Versicherung Sache der Teilnehmer

### §15 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

## Auflösung

---

### §16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der angegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## Schlussbestimmungen

---

### §17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §18 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 03. April 2009 angenommen und in Kraft gesetzt worden.



---

1. Vorsitzender  
Thomas Hamacher



---

Stellv. Vorsitzender  
Egon Steiner



---

Kassier  
Rainer Hutz



---

Protokollführer  
Bernd Hamacher

# Finanz- und Kassenordnung

## European Mooney Pilots and Owners Association



Stand: 29. März 2009

---

### §1 Formvorschriften

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zeichnungsberechtigt für die Kosten sind jeweils allein der Kassier und der Vorsitzende / die Vorsitzende bzw. eine schriftlich für diese Aufgabe benannte Person. Bei Ausgaben, welche die Liquidität des Vereins auch nur vorübergehend gefährden, kommt dem Kassier ein Vetorecht zu.

### §2 Einnahmen- und Ausgabennachweis

Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Gegenstand und Höhe des Betrages sowie Empfänger bzw. Absender müssen ersichtlich sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, müssen schriftlich erläutert werden.

Wenn mit besonderer Begründung keine Originalbelege Dritter vorgelegt werden können, sind ausnahmsweise Ersatzbelege zulässig, wenn sie die Anforderungen der Finanz- und Kassenordnung ansonsten erfüllen.

### §3 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzgeschäfte des Vereins.

Der Kassier hat – neben den in den Statuten festgelegten Aufgaben,

- den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins zu unterrichten,
- Mitgliedsbeiträge einzuziehen und das Mahnwesen zu führen
- (Spenden-) Quittungen auszustellen,
- sämtliche Zahlungsflüsse des Vereins zu verwalten
- den Kassenprüfern bei ihrer Amtsausführung behilflich sein sowie ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen,
- der Mitgliederversammlung am Ende der Amtsperiode bzw. bei vorzeitigem Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt einen Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit abzulegen und
- zum Ende des Kalenderjahres eine Saldierung der Konten- und Kassenbestände sowie alle für die turnusgemäße Überprüfung der Steuerpflichtigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit notwendigen Unterlagen anzufertigen, so daß die nachfolgenden Kassier darauf zurückgreifen können.



## **§4 Rechte und Pflichten der Revisoren**

Die beiden Revisoren prüfen die Kasse des Vereins jährlich. Die Prüfung beinhaltet auch eine Überprüfung der zweckgemäßen Verwendung der Vereinsmittel gemäß der Vereinssatzung.

Die Revisoren kontrollieren, ob für alle Einnahmen und Ausgaben die erforderlichen Belege vorhanden sind und ob Kassen- und Kontostände mit den Angaben in den Büchern übereinstimmen.

Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen, ob sie bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten oder grobe Verstöße gegen die Finanz- und Kassenordnung bzw. der Vereinssatzung festgestellt haben.

## **§5 Änderung der Finanz- und Kassenordnung**

Änderungen der Finanz- und Kassenordnung erfolgen analog zu den Anforderungen der Vereinsstatuten.

## **§6 Inkrafttreten**

Die Finanz- und Kassenordnung erlangt mit Inkrafttreten der Vereinsstatuten Gültigkeit.